

TV5 — Benützung des Trasses eines Hausanschlusses durch mehrere Dienstleistungsanbieter

Prinzip:

Für Neuanschlüsse:

- In der Regel benützt jeder Dienstleistungsanbieter sein eigenes Kabelschutzrohr.
- Benützen mehrere Dienstleistungsanbieter (Telekommunikation, Fernsehnetz, usw.) für ihren Anschluss zwischen Netzanschlussstelle und Anschlusspunkt das gleiche Trasse, sind die Baukosten aufzuteilen. Die Aufteilung erfolgt im Verhältnis zu ihrer Nutzung (z.B. Anzahl Rohre).
- Groupe E akzeptiert andere Dienstleistungsanbieter in ihrem NS-Anschlussrohr auf dem öffentlichen und privaten Grund, wenn:
 - sie das Rohr auf der ganzen Länge zwischen Netzanschlussstelle und Anschlusspunkt benützen;
 - Groupe E die Bauführung hat;
 - Groupe E oder ihr Bevollmächtigter zusammen mit dem Kabel ein Kleinrohr einziehen;
 - Groupe E das Trasse aufnimmt.
- Ein vorgängig, schriftlich abgefasster Vertrag regelt die gemeinsame Benützung.
- Groupe E verlangt für die Benützung des Kleinrohres auf der Länge des öffentlichen Grundes einen Pauschalbetrag von CHF 30.– pro m.

Alle anderen Leistungen werden separat fakturiert.

Für bestehende Anschlüsse:

- In der Regel benützt jeder Dienstleistungsanbieter sein eigenes Kabelschutzrohr.
- Groupe E akzeptiert andere Dienstleistungsanbieter in ihrem bestehenden NS-Anschlussrohr wenn:
 - Groupe E ein Kleinrohr und das zugehörige Kabel nachträglich einziehen kann;
 - Groupe E auf der Höhe der Abzweigstellen auf Kosten des Kleinrohrbenutzers ein Kabelschacht setzen kann.
- Für die Benützung des bestehenden NS-Anschlusses auf dem privaten Grund durch Dritte ist von Groupe E die Bewilligung einzuholen.
- Ein vorgängig, schriftlich abgefasster Vertrag regelt die gemeinsame Benützung.
- Groupe E verlangt für die Benützung des Kleinrohres auf der Länge des öffentlichen Grundes einen Pauschalbetrag von CHF 30.– pro m.

Alle anderen Leistungen werden separat fakturiert.